

Richtlinie für Qualitätsbewertungsverfahren

im Qualifizierungsprogramm

des ICAT

der HFBK Hamburg

November 2023

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Ziele dieser Richtlinie

1) Die HFBK Hamburg führt systematisch und regelmäßig Qualitätsbewertungsverfahren unter Beteiligung interner und externer Sachverständiger im Qualifizierungsprogramm des ICAT durch. Sie dienen vor allem dazu, Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu erarbeiten und Orientierung und Entscheidungshilfen für die jeweilige Struktur-, Entwicklungs- und Programmplanung aufzuzeigen. Durch Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse legt die HFBK Rechenschaft über ihr Angebot ab und informiert über die qualitativen Standards.

2) Qualitätsbewertungsverfahren schließen die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ein.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Bei der Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Qualitätsbewertungsverfahren werden systematisch und regelmäßig durchgeführt. Anlassbezogene Qualitätsbewertungsverfahren sind möglich.
2. Studierende werden in den sie betreffenden Fragen regelhaft bei der Bewertung des Qualifizierungsprogrammes einbezogen. Werden dafür Gremien gebildet, wirken Studierende darin mit.

§ 3 Bewertungsverfahren, -standards und -kriterien

1) Qualitätsbewertungsverfahren werden von den zuständigen Verwaltungsstellen eingeleitet. Sie können u.a. in folgenden Verfahren durchgeführt werden

- Befragungen von Teilnehmer*innen, Studierenden, Absolvent*innen, weiteren Mitgliedern sowie mit der Hochschule in Verbindung stehenden Dritten, Künstler*innen und Wissenschaftler*innen,
- internes und externes Berichtswesen zu Zielen und Zielerreichung, Strukturen und Aufgabenwahrnehmung,
- interne oder externe Begutachtungsverfahren.

2) Die Erhebungs- und Darstellungsmethoden werden so gewählt, dass sie in einem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Ertrag stehen. Bei der Auswahl der jeweils eingesetzten Verfahren finden überregionale „best practice“-Beispiele Berücksichtigung.

3) Bewertungsstandards und -kriterien werden von der zuständigen Verwaltungsstelle unter Berücksichtigung künstlerischer und wissenschaftlicher Perspektiven erarbeitet und formuliert.

§ 4 Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren

1) Die Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren werden der Kommission für Qualitätsbewertungsverfahren und dem Präsidium der HFBK zur Verfügung gestellt (vgl. Ordnung für die Qualitätsbewertung, § 2).

2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Qualitätsbewertung schlägt die Kommission der Lenkungsgruppe Handlungsempfehlungen vor (vgl. Ordnung für die Qualitätsbewertung, § 3).

3) Die Lenkungsgruppe bewertet die Handlungsempfehlungen und formuliert daraus geeignete Maßnahmen, die sich auf konkrete (Entwicklungs-)Ziele beziehen. In der Regel werden auch Zuständigkeiten für die Umsetzung einzelner Maßnahmen, der dafür vorgesehene Zeitraum, weitere Berichtspflichten und erforderlichenfalls die Übernahme entstehender Kosten festgelegt.

4) Die Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren werden in einem Evaluationsbericht des Qualifizierungsprogramms zusammengefasst. Auch anlassbezogene Veröffentlichungen, wie zum Beispiel Akkreditierungsverfahren oder Qualitätsberichte, sind möglich. Vor Veröffentlichung ist die Genehmigung des Präsidiums der HFBK einzuholen.

§ 5 Externe Begutachtungsverfahren und Sachverständige

1) Externe Begutachtungsverfahren benötigen das Einverständnis des Präsidiums der HFBK.

2) Bei Bedarf können durch die zuständige Verwaltungsstelle interne und externe Sachverständige zum Qualitätsbewertungsverfahren hinzugezogen werden. Über die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen entscheidet das Präsidium der HFBK unter Berücksichtigung von Kompetenz und Erfahrung.

3) Weitestgehende Urteilsunabhängigkeit von Sachverständigen ist zu gewährleisten.

§ 5 Datenschutz

1) Bei der Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren sind die Regelungen der „Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ vom 15.10.2016 zu beachten. Bei der Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden findet § 111 Abs. 2 HmbHG Anwendung.

2) Die Mitglieder der HFBK Hamburg sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, alle für Qualitätsbewertungsverfahren erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um studien- und lehrbezogene Daten, forschungs-, transfer- und dienstleistungsbezogene Daten, Daten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Daten zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und der Internationalisierung, Daten zur akademischen Selbstverwaltung, Daten zu Leitung und Verwaltung sowie um gruppenbezogene Daten handeln.

3) Personenbezogene Daten dürfen bei Verfahren der Qualitätsbewertung nur verarbeitet werden, sofern dies für den Bewertungszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unerlässlich ist. Dabei ist der zugelassene Umfang der Datenerhebung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu begrenzen und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung des entsprechenden Qualitätsbewertungsverfahrens eingesetzt und nicht außerhalb des mit dem Verfahren befassten Personenkreises zugänglich werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln und nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren zu löschen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie gilt in Zusammenhang mit der Ordnung für die Qualitätsbewertung an der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 6. Dezember 2010. Sie tritt zum Sommersemester 2024 durch Senatsbeschluss der HFBK Hamburg vom 08.02.2024 in Kraft.